



Statuten Veloclub Steinhausen

Name und Zweck

Name

Art. 1

Der Veloclub Steinhausen, gegründet 1931, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 3

Wahrung der Interessen und Rechte aller Verkehrsteilnehmer.
Förderung und Ausbildung von Radrennfahrern durch Kurse, Trainings und Sportveranstaltungen. Die Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern, sowie Mitglieder anderer Vereine.

Zugehörigkeit

Art. 4

Der Veloclub Steinhausen ist Mitglied von Swiss Cycling. Er ist Mitglied im Swiss Cycling Kantonalverband Zug.

Dopingverbot, Ethik und Sanktionen

Doping-Statut

Art. 5

Der Veloclub Steinhausen und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend „Doping-Statut“) und den weiteren präzisierenden Dokumenten sowie den Dopingbestimmungen der UCI. Als Doping gilt jede Verletzung der Art. 2.1 ff. des Doping-Statuts

Ethik-Statut

Art. 6

Der Veloclub Steinhausen unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für unsere Funktionäre und Mitglieder sowie für Athleten, Coaches, Betreuer und Ärzte verbindlich.

Verstösse gegen Doping oder Ethik-Statut

Art. 7

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten

Verstößen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Bestand und Mitgliedschaft

Mitglieder / Kategorien

Art. 8

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passive / Gönner

Aufnahme

Art. 9

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, welcher das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich der Generalversammlung. Jugendmitglieder sind Jugendliche unter 16 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht. Passiv- oder Gönnermitglieder können Freunde und Gönner des Vereins werden.

Übertritt

Art. 10

Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann jederzeit erfolgen.

Austritt

Art. 11

Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Mutationen

Art. 12

Eintritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand einzureichen.

Streichung

Art. 13

Ein Mitglied wird bei Nichtbezahlen des Beitrages gestrichen.

Ausschluss

Art. 14

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände

vorsätzlich oder gröblich verletzt, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Generalversammlung, mit einer 2/3 Mehrheit, auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ehrungen und Ernennungen

Jahres- und Clubmeisterschaft

Art. 15

Bei genügend personellen Ressourcen wird eine Jahres- und/oder Clubmeisterschaft durchgeführt. Die Erstrangierten erhalten eine Auszeichnung.

Freimitgliedschaft

Art. 16

Zu Freimitgliedern werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt; Aktivmitglieder, welche mindestens 10 Jahre dem Verein angehört haben.

Ehrenmitgliedschaft

Art. 17

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, oder ihm mindestens 20 Jahre als Aktivmitglied angehört hat.

Pflichten und Rechte

Beachtung der Statuten

Art. 18

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen, Statuten und Vereinsbeschlüsse zu beachten, sowie den Verein durch fleissigen Besuch der Versammlungen, Ausfahrten und Veranstaltungen in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

Beitragspflicht

Art. 19

Die Vereinsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Antrags- und Stimmrecht

Art. 20

Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Organisation des Vereins

Organe

Art. 21

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vereinsversammlung
- c) Vereinsvorstand
- d) Rechnungsrevisoren

Geschäftsliste der GV

Art. 22

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Jahresberichte des Vereinspräsidenten und technischer Leiter
- d) Jahresrechnung / Revisorenbericht
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Mutationen
- g) Wahlen
- h) Jahresprogramm
- i) Statutenänderung
- k) Ehrungen
- l) Auflösung des Clubs
- m) Verschiedenes

Vereinsversammlung

Art. 23

Vereinsangelegenheiten, die nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen, können an Vereinsversammlungen behandelt werden. Sie werden auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand einberufen.

Publikationspflicht der Versammlung

Art. 24

Die Einladungen zur General- und Vereinsversammlung erfolgt durch persönliches Zirkular. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden.

Wahlen / Abstimmungen

Art. 25

In allen Versammlungen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Protokoll

Art. 26

Alle Versammlungen werden protokolliert.

Vorstand

Vereinsvorstand

Art. 27

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird an der GV auf die Dauer von 2 Jahren, mit steter Wiederwählbarkeit ein Vorstand gewählt, bestehend aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Technischer Leiter
- g) Materialverwalter

Der Rücktritt eines Vorstandmitgliedes muss vor der Generalversammlung schriftlich erfolgen.

Aufgaben des Vorstandes Präsident

Art. 28

Der Präsident führt in sämtlichen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er führt mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Er legt der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in all seinen Aufgaben und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktionen.

Aktuar

Der Aktuar führt an den Vereinsversammlungen und Sitzungen die Protokolle, besorgt allfällige Korrespondenz und weitere schriftliche Arbeiten.

Kassier

Der Kassier führt das gesamte Kassa- und Rechnungswesen und legt darüber der GV Rechenschaft ab. Er besorgt den Einzug der Beiträge. Der Präsident und die Revisoren haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Kasse zu nehmen.

Technischer Leiter

Der technische Leiter ist für die rennsportliche Tätigkeit und die Ausbildung und Führung der Renn- und Tourenfahrer verantwortlich. Er beaufsichtigt und organisiert Kurse, Trainings- und Clubrennen und erstellt jährlich die Rangliste der Clubmeisterschaft. Er legt der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

Revisoren

Die Revisoren prüfen spätestens 8 Tage vor der GV Rechnung und Inventar und erstatten derselben über ihren Befund schriftlich Bericht.

Spezialfunktionen	Die Aufgabenbereiche der speziellen Funktionen wie: Fähnrich, Material-Verwalter, Pressechef usw. werden vom Vorstand festgelegt.
	Finanzen
Einnahmen	<p>Art. 29 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedsbeiträgen b) den Überschüssen aus Vereinsanlässen und anderen Veranstaltungen c) den Zinsen und anderen Erträgen d) den freiwilligen Beiträgen und Schenkungen e) den Subventionen
Ausgaben	<p>Art. 30 Aus der Vereinskasse werden bestritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verbandbeiträge b) die Verwaltungskosten c) die durch den Vorstand und die Versammlung beschlossenen Ausgaben d) die Förderung der aktiven Sportler
Mitgliederbeiträge	<p>Art. 31 Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.</p>
Vorstandskredit	<p>Art. 32 Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten Kredit zur freien Verfügung.</p>
Haftbarkeit	<p>Art. 33 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Art. 34

Eine Teil- oder Totalrevision der gegenwärtigen Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Auflösung

Art. 35

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 6 Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten. Bei allfälliger Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Steinhausen für so lange in Verwahrung zu geben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Namen, gleicher Stellung und gleichem Zweck bildet.

Art. 36

Diese Statuten wurden am 24. November 2022 von den Mitgliedern des Veloclub Steinhausen angenommen.

Steinhausen, den 24. November 2022

Im Namen des Veloclub Steinhausen

Der Vize-Präsident:

Der Aktuar:

Ernst Homberger

Esther Sager